

COVID-19 Pandemie und Unterschriftsbeglaubigungen im Ausland

NotarEcke – Hinweise und Tipps für die Praxis von Dr. Andreas Jürgens, Rechtsanwalt und Notar

Dieser Beitrag setzt den Anfang für eine Reihe von Kurzbeiträgen, um Unternehmen, ihren Rechtsabteilungen und Beratern an der Schnittstelle zu notariellen Themen praktische Hilfestellung zu bieten.

Unternehmen und international tätige Anwälte kennen die Situation: ein Geschäftsführer bzw. der Mandant ist im Ausland ansässig und von ihm unterzeichnete Unterlagen müssen in beglaubigter Form zum Handelsregister oder Grundbuchamt (§ 12 HGB bzw. § 29 Abs. 1 GBO) eingereicht werden. Der Mandant wird dann in aller Regel gebeten, einen Notar vor Ort aufzusuchen, um die erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen und seine Unterschrift beglaubigen zu lassen. Anschließend ist in den meisten Fällen eine Legalisation erforderlich oder muss die ausländische Urkunde mit einer Apostille versehen werden, damit sie von deutschen Gerichten anerkannt wird (vgl. § 438 ZPO i.V.m. § 15 KonsularG bzw. Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation; eine praktische Länderübersicht hierzu findet sich unter <https://www.dnoti.de/arbeitshilfen/ipr-und-auslaendisches-recht/>).

Aufgrund der COVID-19 Pandemie ist in vielen Ländern der Betrieb öffentlicher Einrichtungen stark eingeschränkt worden. Dadurch ist es teils schwierig oder zeitweise gar nicht möglich, eine Apostille für ausländische Urkunden zu erlangen.

Bereits in der Vergangenheit haben Anwälte ihren Mandanten häufiger empfohlen, anstelle eines örtlichen Notars ein in ihrer Nähe erreichbares deutsches Konsulat aufzusuchen, um dort die erforderlichen Unterschriften beglaubigen zu lassen. Die Unterschriftsbeglaubigung durch einen Konsularbeamten ist der Beglaubigung durch einen deutschen Notar gleichgestellt (§§ 2,10 KonsularG). Dieses Vorgehen vereinfacht und beschleunigt auch das Verfahren, denn eine Legalisation oder Apostille ist damit nicht mehr erforderlich.

Aber auch dieser Weg ist derzeit mit Schwierigkeiten verbunden. Auf den Internetseiten verschiedener deutscher Konsulate ist der Hinweis zu lesen, dass die Konsulate ihre Dienstleistungen auf Notfälle beschränkt haben und Beglaubigungen nur nach vorheriger Terminabsprache möglich sind.

Eine weitere – nicht so bekannte – Alternative besteht darin, die Unterschrift durch einen deutschen Honorarkonsul in dem entsprechenden Land beglaubigen zu lassen. Honorarkonsuln haben ebenfalls die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften und sind insoweit den deutschen Konsularbeamten gleichgestellt, soweit das Auswärtige Amt keine Einschränkungen angeordnet hat (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 19 KonsularG). Eine Liste der Honorarkonsuln ist auf der Internetseite des Auswärtigen Amts (<https://www.auswaertigesamt.de/de/aamt/auslandsvertretungen-node?openAccordionId=item-217708-0-panel>) hinterlegt.

Die Beglaubigung von Unterschriften gehört nicht zum Alltagsgeschäft der Honorarkonsuln, und sie sind hierzu auch nicht verpflichtet. Eine vorherige Abstimmung ist deshalb erforderlich. Trotzdem kann in einigen Fällen dieser Weg eine hilfreiche Alternative sein, damit erforderliche Anmeldungen oder Erklärungen zeitnah zum Handelsregister oder Grundbuchamt eingereicht werden können. Um Unsicherheiten zu vermeiden und eine effiziente Abwicklung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass der deutsche Anwalt oder Notar auch die erforderlichen Formulierungen für den Beglaubigungsvermerk mit entwirft und dem Honorarkonsul bei Unklarheiten für Rückfragen zur Verfügung steht.

Anmerkungen und Rückfragen gerne an ajuergens@reedsmith.com